

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
 der Gemeinde Beelen
 der Stadt Drensteinfurt
 der Stadt Ennigerloh
 der Gemeinde Everswinkel
 der Gemeinde Ostbevern
 der Stadt Sassenberg
 der Stadt Sendenhorst
 der Stadt Telgte
 der Volkshochschule Warendorf
 der Sparkasse Ahlen
 der Sparkasse Beckum-Wadersloh
 der Sparkasse Warendorf
 der Wasserversorgung Beckum GmbH
 der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang **1996**
 Ausgabe-Nr. **21**
 Ausgabetag **17.05.1996**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
223	09.05.96	a) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulgelände Everswinkel"	720 - 722
224	09.05.96	b) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbe- und Industriegelände II"	723 - 725
225	10.05.96	c) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 "Gewerbe- und Industriegelände III"	726 - 728
KREIS WARENDORF			
226	8./9.05.96	a) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	729
227	09.05.96	b) Bekanntmachung der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Vorprüfungspflichten vom 09.02.1990	730 - 732
228	10.05.96	c) Bekanntmachung über die Nachfolge des verstorbenen Kreisratsmitgliedes Gerd Gertheinrich	733

GEMEINDE EVERSWINKEL

Az.: 61.82.27 Bn/Pl-2

Bekanntmachung

der Durchführung des Anzeigeverfahrens
gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27
"Schulgelände Everswinkel"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 20.03.1996 als
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulgelände
Everswinkel" hat die Bezirksregierung Münster lt. Verfügung
vom 12.04.1996 -Az.: 35.2.1-5205-17/96- keine Verletzung von
Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Durch diese Bebauungsplanänderung ist für eine Fläche nörd-
lich der Alverskirchener Straße im westlichen Eingangsbereich
der Ortslage Everswinkel die Festsetzung "Mischgebiet" durch
"Dorfgebiet" ersetzt worden.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in anliegendem
Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 27 "Schulgelände Everswinkel" in der
Fassung der 2. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,
während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

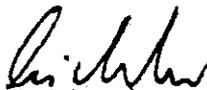
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

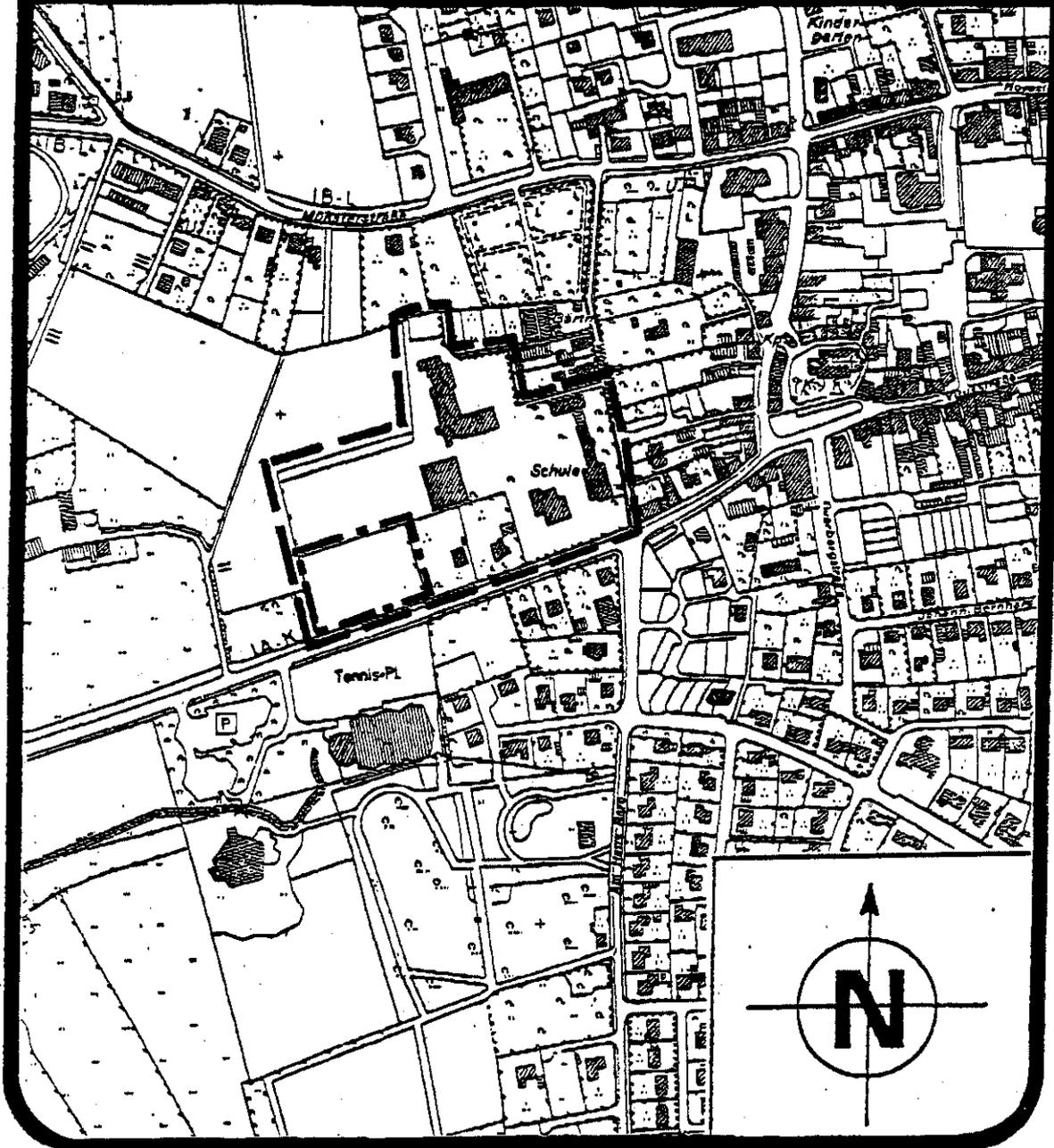
Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 09.05.1996


(Richter)
-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1:5000

— — — — — Geltungsbereich des Bebauungsplanes

- - - - - Änderungsbereich

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 27 "Schulgelände
Everswinkel"